

25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 213): „Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.“ In dieser Form gilt der § 3 für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1904.

Die Vorschriften der Reichsverfassung und der Reichs-Militärgeetze, insbesondere des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (R.-G.-Bl. 1867, S. 131) und des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45) mit seinen zahlreichen Abänderungen, namentlich vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 103) und vom 11. Februar 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 11), sind nebst Ausführungsbestimmungen, welche auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften vom Kaiser erlassen wurden, in der vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs v. Bötticher¹ als besonderes Werk und im Centralblatt für das Deutsche Reich 1889, S. 5 ff., veröffentlichten Wehrordnung zusammengefaßt. Sie gilt als solche nicht in Bayern, woselbst eine entsprechende Wehrordnung durch königliche Verordnung erlassen wurde. Die Wehrordnung hat zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen erfahren, namentlich in Folge der Gesetze vom 3. August 1893 und 25. März 1899². Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. März 1899 steht eine Neubearbeitung in Aussicht. Unter dem Namen „Heerordnung“ erging unter dem Namen „Militärische Ergänzungsbestimmungen zur Deutschen Wehrordnung“³ eine vom preussischen Kriegsminister gegengezeichnete königlich preussische Verordnung. Entsprechende Heerordnungen wurden als, formell betrachtet, sächsische, württembergische und bayerische für die sächsischen, württembergischen und bayerischen Contingente erlassen. Hierin ist wieder die Einheitlichkeit des Heeres zu erkennen⁴. Sachsen und Württemberg mußten kraft unmittelbarer Vorkehrung in Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung die preussische Heerordnung für ihre Contingente einführen. Die gleiche Verpflichtung lag auf Grund des Bündnisvertrages Bayern ob, da und insoweit es Uebereinstimmung zu halten verpflichtet ist. Daß dieselbe Heerordnung in verschiedenen Gewandern austritt, hindert doch die Einheitlichkeit und Identität nicht. In Bezug auf die Kriegsmarine hat der Kaiser das Organisations- und Verordnungsrecht, soweit nicht Gesetze entgegenstehen⁵. Die auf die Kriegsmarine bezüglichen Vorschriften sind in der Kaiserlichen Marineordnung vom 19. November 1889 in der Fassung vom 12. November 1894⁶ ergangen. Diese entspricht der Heerordnung.

I. Wehrpflicht und deren Gliederung.

„Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen“ (Reichsverfassung Art. 57). „Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur“ (Kriegsdienstgesetz § 1) „a) die Mitglieder regierender Häuser, b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsfürstlichen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.“ Diese Ausnahmen entsprechen der preussischen Militär-(Wehr-)Gesetzgebung, die gemäß Art. 61 der Reichsverfassung in das ganze Bundes-(Reichs-)Gebiet ungeschminkt eingeführt werden sollte. Art. XIV der Bundesacte vom 8. Juni 1814 hatte den vormalig reichsunmittelbaren Familien die Freiheit von der Militärpflicht eingeräumt. Daraus folgte jedoch nicht, daß die Bundes-(Reichs-)Gesetzgebung verpflichtet war und ist, die Ausnahmen einzuführen oder aufrecht zu erhalten⁷. Ausgenommen von der Wehrpflicht waren ferner die vor

¹ Als Schlußworter des Reichstages.

² Siehe z. B. Reichs-Centralbl. 1890, S. 63, 1893, S. 137 und 318, 1899, S. 213.

³ Berlin 1888 bei Ernst Sieghard Mittler & Sohn.

⁴ Fehrer Ansicht 2a Band, II, S. 368.

⁵ Siehe oben S. 463 und weiter unten.

⁶ MarineverordnungsBl. 1894, S. 265.

⁷ Sie oben S. 12; ebenso Seydel, Comm., S. 318.